

# Bürgerrechtsgesetz

Vom 21. Januar 1993 (Stand 1. März 2014)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 18 und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, beschliesst:<sup>2)</sup>

## 1 Geltungsbereich

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.

## 2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

### § 2 Findelkind

<sup>1</sup> Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.

<sup>2</sup> Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch minderjährig ist und dadurch nicht staatenlos wird. \*

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest. \*

§ 3 \* ...

§ 4 \* ...

§ 5 \* ...

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 angenommen.

### 3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 6 \*      **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2. \*

<sup>2</sup> Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen. \*

<sup>3</sup> Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

##### § 7          **Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs**

<sup>1</sup> Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam

- a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates;
- b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürgerung von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.

##### § 8 \*      **Einbezug minderjähriger Kinder**

<sup>1</sup> In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährigen Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.

##### § 9 \*      **Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft**

<sup>1</sup> Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

### 3.2 Voraussetzungen

#### § 10 Wohnsitz, guter Leumund, Integration \*

<sup>1</sup> Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>quater</sup>. \*

<sup>1bis</sup> Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als integriert, wenn sie: \*

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

<sup>1ter</sup> Erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen ist angemessen Rechnung zu tragen. \*

<sup>1quater</sup> Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat. \*

<sup>2</sup> Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

#### § 11 Ausländische Staatsangehörige

<sup>1</sup> Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.

<sup>2</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Wurde einer der beiden Ehegatten bereits alleine in einer basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgert, so besteht für den anderen ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher sein Ehegatte eingebürgert worden ist. Dabei müssen die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.

<sup>5</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer längeren als fünfjährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde und nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

<sup>6</sup> Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er oder sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt. \*

<sup>7</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 5 sinngemäss. \*

## **§ 12 Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

<sup>1</sup> ... \*

<sup>2</sup> Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens drei Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

### **3.3 Verfahren**

## **§ 13 \* Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen. \*

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen. \*

## § 14 \* **Ausländische Staatsangehörige**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstaben a, b, c und d, sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstaben e und f sowie Absatz 1<sup>quater</sup>. \*

<sup>2</sup> Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Integration gemäss Absatz 1 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar. \*

<sup>3</sup> Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung. \*

<sup>4</sup> Der Bürger- bzw. Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. Vorbehalten bleibt Absatz 5. \*

<sup>5</sup> Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben. \*

<sup>6</sup> Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. \*

<sup>7</sup> Liegen der Sicherheitsdirektion sowohl das Abstimmungsprotokoll der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates. \*

**§ 15 \* Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

<sup>1</sup> Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar. \*

<sup>2</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese. \*

<sup>3</sup> Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Sicherheitsdirektion § 14 Absätze 4 und 5. \*

<sup>4</sup> Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat bezüglich Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen die Genehmigung der Abstimmung. \*

**§ 15a \* Bearbeitung von Personendaten**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten bearbeiten:

- a. Massnahmen der Sozialhilfe;
- b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen;
- c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz;
- d. Gesundheitsdaten soweit diese zur Abklärung von § 10 Absatz 1<sup>ter</sup> dieses Gesetzes erforderlich sind;
- e. Polizeidaten.

**§ 16 \*** ...

**§ 17 \*** ...

## 4 Ehrenbürgerrecht

### § 18 Voraussetzung

<sup>1</sup> Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. \*

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

### § 19 Wirkung

<sup>1</sup> Das Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht. Im übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

### § 20 Verfahren

<sup>1</sup> Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben. \*

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im übrigen sinngemäss anwendbar. \*

## 5 Verlust des Bürgerrechts durch Verzicht

### § 21 Voraussetzung

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.

### § 22 \* Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

<sup>1</sup> In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

<sup>2</sup> Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 9 sinngemäss.

## § 23 Verfahren, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.\*

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.\*

## 6 Gebühren

### § 24 \* Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

<sup>4</sup> Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>5</sup> Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.

### § 25 \* Kanton

<sup>1</sup> Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:

- a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. die Genehmigung der Abstimmung für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.



<sup>2</sup> Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.

<sup>3</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal 2'000 Fr.

<sup>4</sup> Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

<sup>5</sup> Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. Nichtgenehmigung der Abstimmung bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

<sup>6</sup> Die Sicherheitsdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. \*

<sup>7</sup> Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.

## **§ 25a \* Indexierung**

<sup>1</sup> Die in den §§ 24 und 25 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Februar 2008 betreffend die §§ 24 und 25.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Einbürgerungsreglement**

<sup>1</sup> Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen. \*

<sup>2</sup> Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion. \*

### **§ 27 \* Einbürgerungen in Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

### **§ 28 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

### **§ 28a \* Übergangsbestimmung der Änderung vom 22. Juni 2001**

<sup>1</sup> Für die Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2000 betreffend die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 hängig sind, gelten die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 in der Fassung vom 21. Januar 1993.

### **§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Juni 1965<sup>1)</sup> betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) und das Bürgerrechtsdekret vom 10. Februar 1983<sup>2)</sup>.

### **§ 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten<sup>3)</sup> dieses Gesetzes.

---

1) GS 23.174, SGS 110

2) GS 28.293, SGS 110.1

3) Vom Regierungsrat am 22. Juni 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.01.1993	01.01.1994	Erlass	Erstfassung	GS 31.262
22.06.2000	01.01.2001	§ 6	totalrevidiert	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 13	totalrevidiert	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 14	totalrevidiert	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 15	totalrevidiert	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 16	aufgehoben	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 17	aufgehoben	GS 33.1372
22.06.2000	01.01.2001	§ 28a	totalrevidiert	GS 33.1372
02.11.2006	01.01.2007	§ 11 Abs. 6	eingefügt	GS 36.4
02.11.2006	01.01.2007	§ 11 Abs. 7	eingefügt	GS 36.4
21.02.2008	01.07.2008	§ 2 Abs. 3	eingefügt	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 3	aufgehoben	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 4	aufgehoben	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 5	aufgehoben	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 13 Abs. 3	geändert	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 24	totalrevidiert	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 25	totalrevidiert	GS 36.656
21.02.2008	01.07.2008	§ 25a	eingefügt	GS 36.656
08.03.2012	01.01.2013	§ 8	totalrevidiert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 9	totalrevidiert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 22	totalrevidiert	wg. GS 37.893
31.10.2013	01.03.2014	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 10	Titel geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 10 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 10 Abs. 1 <sup>ter</sup>	eingefügt	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 10 Abs. 1 <sup>quater</sup>	eingefügt	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 12 Abs. 1	aufgehoben	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 3	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 4	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 4	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 4	geändert	GS 2014.004

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 5	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 6	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 7	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 14 Abs. 7	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 15 Abs. 3	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 15 Abs. 4	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 15a	eingefügt	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 23 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 25 Abs. 6	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 26 Abs. 3	geändert	GS 2014.004
31.10.2013	01.03.2014	§ 27	totalrevidiert	GS 2014.004

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	21.01.1993	01.01.1994	Erstfassung	GS 31.262
§ 2 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 2 Abs. 3	21.02.2008	01.07.2008	eingefügt	GS 36.656
§ 2 Abs. 3	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 3	21.02.2008	01.07.2008	aufgehoben	GS 36.656
§ 4	21.02.2008	01.07.2008	aufgehoben	GS 36.656
§ 5	21.02.2008	01.07.2008	aufgehoben	GS 36.656
§ 6	22.06.2000	01.01.2001	totalrevidiert	GS 33.1372
§ 6 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 6 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 8	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.893
§ 9	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.893
§ 10	31.10.2013	01.03.2014	Titel geändert	GS 2014.004
§ 10 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 10 Abs. 1 <sup>bis</sup>	31.10.2013	01.03.2014	eingefügt	GS 2014.004
§ 10 Abs. 1 <sup>ter</sup>	31.10.2013	01.03.2014	eingefügt	GS 2014.004
§ 10 Abs. 1 <sup>quater</sup>	31.10.2013	01.03.2014	eingefügt	GS 2014.004
§ 11 Abs. 6	02.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 36.4
§ 11 Abs. 7	02.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 36.4
§ 12 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	aufgehoben	GS 2014.004
§ 13	22.06.2000	01.01.2001	totalrevidiert	GS 33.1372
§ 13 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 13 Abs. 3	21.02.2008	01.07.2008	geändert	GS 36.656
§ 14	22.06.2000	01.01.2001	totalrevidiert	GS 33.1372
§ 14 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 3	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 4	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 4	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 4	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 5	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 6	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 7	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 14 Abs. 7	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 15	22.06.2000	01.01.2001	totalrevidiert	GS 33.1372
§ 15 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 15 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 15 Abs. 3	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 15 Abs. 4	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 15a	31.10.2013	01.03.2014	eingefügt	GS 2014.004
§ 16	22.06.2000	01.01.2001	aufgehoben	GS 33.1372
§ 17	22.06.2000	01.01.2001	aufgehoben	GS 33.1372
§ 18 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 20 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 20 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 20 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 22	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.893
§ 23 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 23 Abs. 2	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 24	21.02.2008	01.07.2008	totalrevidiert	GS 36.656
§ 25	21.02.2008	01.07.2008	totalrevidiert	GS 36.656
§ 25 Abs. 6	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 25a	21.02.2008	01.07.2008	eingefügt	GS 36.656
§ 26 Abs. 1	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 26 Abs. 3	31.10.2013	01.03.2014	geändert	GS 2014.004
§ 27	31.10.2013	01.03.2014	totalrevidiert	GS 2014.004
§ 28a	22.06.2000	01.01.2001	totalrevidiert	GS 33.1372